

Zeitschrift: Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde
Band: 38 (1948)
Heft: 6
Rubrik: Kettenbriefe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 10.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kettenbriefe

(Vgl. SVk 37 [1947] 116 ff).

Ich fragte am Ende meines kleinen Artikels im Korrespondenzblatt, ob der Unfug der Kettenbriefe bald aufhören werde, was ich bezweifelte. Hier kommt nun die Antwort:

Das St. Galler Tagblatt 2. Januar 1948 schreibt (Mitgeteilt vom kantonalen Polizeikommando): „In letzter Zeit nimmt der Kettenbriefschwindel wieder überhand. Angeblich hat die Aktion, an der sich hauptsächlich Jugendliche beteiligen, in England begonnen. Der Kettenbriefempfänger hat vom Brief vier Abschriften zu erstellen und diese an bekannte Personen zu verschicken. An Stelle von Geld ist an die erstaufgeführte Person im erhaltenen Brief ein Taschentuch zu senden. Bei lückenlosem Mitmachen soll jeder Teilnehmer 256 Taschentücher erhalten.“

Es wird hiermit ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten strafbar macht, wer sich an Kettenbriefen beteiligt, Geld oder Naturalien verschickt oder entgegennimmt.

Die Empfänger von Kettenbriefen werden ersucht, diese sofort nach Erhalt dem nächsten Polizeiposten zu übergeben.“

Auch in Basel ist, wie ich vernommen habe, und wohl in anderen Orten, diese neue Form verbreitet, ohne dass die Polizei, wie es scheint, bisher eingegriffen hat. Wenn dies doch geschieht, sind wir gespannt, in welcher Form der sogenannte Unfug weitergeführt wird. P. G.

Buchbesprechungen.

Albert Weber, Zürichdeutsche Grammatik. Ein Wegweiser zur guten Mundart. Unter Mitwirkung von Eugen Dieth. Herausgegeben vom Bund Schwyzertütsch. Schweizerspiegel-Verlag, Zürich 1948.

Albert Weber, dem wir in den „Beiträgen zur schweizerdeutschen Grammatik“ den Band über das Zürcher Oberland verdanken, ist mit dieser zürichdeutschen Grammatik ein prächtiger Wurf gelungen. Erwachsen aus der Sorge um die so vielfach bedrohte heimische Mundart und gedacht als Hilfe für den unsichern Mundartsprecher, will sie zunächst einfach beschreiben, was im heutigen Zürichdeutsch als richtig zu gelten hat. Sie nimmt darum zum Vergleich auch nicht, wie sonst in derartigen Darstellungen üblich, das Mittelhochdeutsche, sondern die Schriftsprache, die Hauptfeindin ja zugleich des reinen Dialektes. Aber das Woher, das Wohin, das Warum der sprachlichen Erscheinungen ist deswegen nicht vergessen. Der Zürcher wird staunen über den Reichtum an Ausdrucks- und Abstufungsmöglichkeiten, den seine Alltagssprache birgt. Der Nichtzürcher, auch wenn er glaubt, sich in den Schweizerdialekten einermassen auszukennen, macht Entdeckung auf Entdeckung, besonders weil neben den Lauten und den Formen auch die weiten Bezirke des Formengebrauchs, der Wortbildung und der nur zu oft missachteten wirklich mundartgerechten Satzfügung miteinbezogen sind. Ein Buch der Volkskunde und der Volkstumspflege, um das die Zürcher zu beneiden sind und das hoffentlich Vorbild für manche weitere Mundartgrammatik wird. W. A.